

Sitzungsvorlage Nr. 80/2019  
Sitzung: Gemeinderat  
Anlage(n):  
Anlage 1 / Beitragsordnung  
Anlage 2 / Empfehlungen GT / ST

Sitzung am 23.07.2019

AZ: II-022.31; 460.15/Te  
Erstellt: 03.07.2019



# SITZUNGSVORLAGE

## -ÖFFENTLICH-

### **Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020**

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK und KLV) haben sich auf eine erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Weiterhin halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch die Elternbeiträge anzustreben.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

#### **Beschluss:**

**Der Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten von durchschnittlich 3 % entsprechend der Beitragsordnung ab 01.09.2019, die in allen Einrichtungen der Gemeinde und der kirchlichen Kindergärten in Eutingen im Gäu erhoben werden, wird zugestimmt.**

**Beitragsordnung zur Festlegung der Elternbeiträge  
für die Kindergartenjahre 2019/2020  
(gültig ab 01.09.2019)**

ANLAGE 1

GR-Sitzung  
vom 23.07.2019

Die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt durchschnittlich 3 % gegenüber denen des Kindergartenjahres 2018/2019.

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganzjährige wochenweise Betreuung)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche	
	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab
	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19
1 Kind unter 18 Jahren	252 €	260 €	303 €	312 €	346 €	356 €	409 €	421 €	510 €	525 €
2 Kinder unter 18 Jahren	190 €	196 €	231 €	238 €	265 €	273 €	306 €	315 €	383 €	394 €
3 Kinder unter 18 Jahren	125 €	129 €	155 €	160 €	177 €	182 €	205 €	211 €	259 €	267 €
4 Kinder unter 18 Jahren	49 €	50 €	58 €	60 €	64 €	66 €	81 €	83 €	103 €	106 €

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganzjährige tageweise Betreuung - 1 Tag pro Woche)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche	
	1 Tag / Woche		1 Tag / Woche		1 Tag / Woche		1 Tag / Woche		1 Tag / Woche	
	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab
	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19
1 Kind unter 18 Jahren	74 €	76 €	89 €	92 €	97 €	100 €	114 €	117 €	146 €	150 €
2 Kinder unter 18 Jahren	53 €	55 €	70 €	72 €	78 €	80 €	92 €	95 €	111 €	114 €
3 Kinder unter 18 Jahren	38 €	39 €	46 €	47 €	53 €	55 €	60 €	62 €	76 €	78 €
4 Kinder unter 18 Jahren	19 €	20 €	22 €	23 €	26 €	27 €	29 €	30 €	31 €	32 €

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganzjährige tageweise Betreuung - 2 Tage pro Woche)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche	
	2 Tage / Woche		2 Tage / Woche		2 Tage / Woche		2 Tage / Woche		2 Tage / Woche	
	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab
	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19
1 Kind unter 18 Jahren	146 €	150 €	176 €	181 €	195 €	201 €	230 €	237 €	293 €	302 €
2 Kinder unter 18 Jahren	109 €	112 €	141 €	145 €	157 €	162 €	183 €	188 €	222 €	229 €
3 Kinder unter 18 Jahren	76 €	78 €	93 €	96 €	109 €	112 €	119 €	123 €	151 €	156 €
4 Kinder unter 18 Jahren	37 €	38 €	44 €	45 €	48 €	49 €	58 €	60 €	61 €	63 €

**1 - 3 jährige Kindergartenkinder  
(ganzjährige tageweise Betreuung - 3 Tage pro Woche)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit...	Regelbetreuung 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche	
	3 Tage / Woche		3 Tage / Woche		3 Tage / Woche		3 Tage / Woche		3 Tage / Woche	
	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab	seit	ab
	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19	01.09.18	01.09.19
1 Kind unter 18 Jahren	220 €	227 €	265 €	273 €	293 €	302 €	344 €	354 €	440 €	453 €
2 Kinder unter 18 Jahren	162 €	167 €	211 €	217 €	235 €	242 €	274 €	282 €	333 €	343 €
3 Kinder unter 18 Jahren	113 €	116 €	139 €	143 €	162 €	167 €	178 €	183 €	228 €	235 €
4 Kinder unter 18 Jahren	56 €	58 €	66 €	68 €	74 €	76 €	85 €	88 €	89 €	92 €

**3 - 6 jährige Kindergartenkinder  
(ganzjährige wochenweise Betreuung)**

Für 1 Kind aus einer Familie mit	Regelbetreuung 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 30 Std. / Woche		Verl. Öffnungszeit 35 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 40 Std. / Woche		Ganztagesbetreuung 50 Std. / Woche	
	seit 01.09.18	ab 01.09.19	seit 01.09.18	ab 01.09.19	seit 01.09.18	ab 01.09.19	seit 01.09.18	ab 01.09.19	seit 01.09.18	ab 01.09.19
	1 Kind unter 18 Jahren	114 €	117 €	138 €	142 €	161 €	166 €	194 €	200 €	243 €
2 Kinder unter 18 Jahren	88 €	91 €	104 €	107 €	123 €	127 €	145 €	149 €	185 €	191 €
3 Kinder unter 18 Jahren	58 €	60 €	69 €	71 €	82 €	84 €	97 €	100 €	125 €	129 €
4 Kinder unter 18 Jahren	19 €	20 €	25 €	26 €	28 €	29 €	33 €	34 €	45 €	46 €

**Ferienbetreuung in der Kinderinsel Taka-Tuka-Land in Rohrdorf**

Für 1 Kind aus einer Familie mit	wochenweise Betreuung	
	seit 01.09.18	ab 01.09.19
1 Kind unter 18 Jahren	48 €	49 €
2 Kinder unter 18 Jahren	36 €	37 €
3 Kinder unter 18 Jahren	28 €	29 €
4 Kinder unter 18 Jahren	22 €	23 €

Für eine Familie, die ...	tageweise Betreuung	
	seit 01.09.18	ab 01.09.19
1 Kind in die Einrichtung bringt	13,00 €	13,50 €
2 Kinder gleichzeitig in die Einrichtung bringt	9,50 €	10,00 €

aufgestellt am 03.07.2019  
Tamara Teufel

**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Julia Braune

T 0711 22572-20  
Az. 460.11

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Benjamin Lachat

T 0711 22921-30  
Az. 461.32

**4 Kirchen Konferenz  
Evangelischer Landesver-  
band**

Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart  
Georg Hohl

**Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 15.04.2019

**Rundschreiben**

**Nr.  
Nr.**

**R 31044/2019 des Städtetags  
Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen  
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

### 1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

### 2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### 3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

#### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

#### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Roger Kehle  
Präsident

gez.  
Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vor-  
standsmitglied

gez.  
Georg Hohl  
Vorsitzender der 4 Kirchen  
Konferenz über Kindergarten-  
fragen